


	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	
Nr.	A II 5	
Datum	16.08.2001	

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 16.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark – ab 01.01.2002 auf volle Euro – abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - I mündliche Auskünfte,
 - II Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - III Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - IV steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - V Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	A II 5
	13.03.2002
	Seite 2 von 2

2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM – ab 01.01.2002: 25 Euro – übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopie, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,- DM – ab 01.01.2002: 25 Euro - übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
2. Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	A II 5
	13.03.2002
	Seite 3 von 3

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 05.09.1991 außer Kraft.

Pattensen, 16.08.2001

G r i e b e
Bürgermeister

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	A II 5
	13.03.2002
	Seite 4 von 4

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Pattensen vom 16.08.2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM	ab 01.01.2002 in Euro

1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1	im Format DIN A 5	4,00	2,00
1.1.2	im Format DIN A 4	6,00	3,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwands je Seite erhöht werden bis auf	20,00	11,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Lichtpausgeräten		
1.3.1.1	Lichtpausen je angefangene Seite		
1.3.1.1.1	bis zum Format DIN A 0	25,00	13,00
1.3.1.1.2	bei größeren Formaten bis zu	35,00	18,00
1.3.1.2	transparente Lichtpausen je angefangene Seite		
1.3.1.2.1	bis zum Format DIN A 0	30,00	16,00
1.3.1.2.2	bei größeren Formaten bis zu	40,00	21,00
1.3.2	mit Fotokopiergeräten		
1.3.2.1	von 1 Stück/Einzelkopie bis 5 Stück von einer Vorlage	0,50	0,30
1.3.2.2	je Kopie bis 100 Kopien von einer Vorlage	0,20	0,10
1.3.2.3	je Kopie bei mehr als 100 Kopien von einer Vorlage	0,15	0,08
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	10,00	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
2.2.1	die die Stadt Pattensen selbst hergestellt hat je Seite des ersten Abdrucks	10,00	6,00
	jede weitere Seite	5,00	3,00
2.2.2	in anderen Fällen je Seite	10,00	6,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00	6,00 – 16,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.		

Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen			
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	2,00 - 200,00	1,00 – 103,00
3.	Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 2 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen		
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 - 20,00	4,00 – 11,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00	6,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 - 100,00	11,00 – 51,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	20,00 - 100,00	11,00 – 51,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00 - 50,00	11,00 – 26,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1.000,00	6,00 – 512,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 - 50,00	11,00 – 26,00
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
7.1	bis zu 10.000 DM des Bürgerschaftsantrags	20,00	11,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00	6,00

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	A II 5
	13.03.2002
	Seite 6 von 6

8.	Vermögensverwaltung		
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		
8.1.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	11,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00	6,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
8.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 20,00	11,00	
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00	6,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	20,00 - 100,00	11,00 – 51,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	35,00 5,00	18,00 3,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00	1,00
10.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00	1,00
11.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00	1,00
12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	5,00	3,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 - 50,00	11,00 – 26,00
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00	6,00
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,00 - 50,00	11,00 – 26,00
16. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 15 Satz 2 gilt entsprechend	20,00 - 50,00	11,00 – 26,00
17. Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung der Stadt Pattensen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung)		
17.1 Entwässerungsgenehmigung	30,00	16,00
17.2 Abnahme von Abwasseranlagen		
17.2.1 Teilabnahme der Abwasseranlagen	50,00	26,00
17.2.2 Schlussabnahme der Abwasseranlagen	40,00	21,00
17.3 Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00	16,00
17.4 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage	100,00 - 300,00	51,00 – 154,00
17.5 Genehmigung für die Ausführung einer Wasseranlage	35,00	18,00
18. Archiv		
18.1 Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 - 50,00	11,00 – 26,00
18.2 Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	4,00	2,00
für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00	0,50
Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 18.1 erhoben werden.		
18.3 Benutzung des Archivs		
18.3.1 für einen Tag	10,00	6,00
18.3.2 für eine Woche	30,00	16,00
18.3.3 für längere Zeit bis zu	100,00	51,00
 Anmerkung zu 18.1 bis 18.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
19. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle	50,00	26,00

20. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat., die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

10 v.h. der strittigen Kosten sollten nicht überschritten werden.

10,00 - 1.000,00
nach Maßgabe der
anliegenden Tabelle

6,00 – 512,00

Tabelle zum Gebührentarif (Tarifnummer 20):

Wertstufe bis einschließlich		Gebühr	
DM	Euro	DM	Euro
50	25	10,00	6,00
100	50	12,00	6,50
200	100	13,00	7,00
300	150	14,00	7,50
500	250	15,00	8,00
1.000	500	20,00	11,00
2.000	1.000	25,00	13,00
3.000	1.500	30,00	16,00
4.000	2.000	35,00	18,00
6.000	3.000	40,00	21,00
8.000	4.000	45,00	23,00
10.000	5.000	50,00	26,00
12.000	6.000	55,00	28,00
14.000	7.000	60,00	30,00
16.000	8.000	65,00	32,00
18.000	9.000	70,00	35,00
20.000	10.000	75,00	38,00
22.000	11.000	80,00	41,00
24.000	12.000	85,00	43,00
26.000	13.000	90,00	46,00
28.000	14.000	95,00	48,00
30.000	15.000	100,00	51,00
35.000	17.000	110,00	56,00
40.000	20.000	120,00	61,00
50.000	25.000	130,00	66,00
60.000	30.000	160,00	81,00
70.000	35.000	180,00	92,00
80.000	40.000	200,00	102,00
90.000	45.000	220,00	112,00
100.000	50.000	240,00	122,00

Werte über 100.000 DM / 50.000 Euro sind auf volle 10.000 DM / 5.000 Euro aufzurunden.
 Von dem Mehrbetrag für je 10.000 DM / 5.000 Euro ist eine Gebühr von
 20,00 DM / 11,00 Euro zu berechnen.